

Stadtratsreglement; Teilrevision

„Mehr ist weniger: Mehr Zeit für die Begründung der Zufriedenheit bei Interpellationen können zu effizienterem Ratsbetrieb führen“

1. Ausgangslage

Die Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer) beantragt dem Stadtrat eine Teilrevision des Stadtratsreglements (GRSR; SSSB 151.21). Der Antrag bzw. Abänderungsantrag stützt sich auf Artikel 82 GRSR¹. Artikel 82GRSR sieht vor, einen Abänderungsantrag innert zwei Monaten zu traktandieren. Damit ist die Traktandierung im Stadtrat gemeint. Denn der Stadtrat bestimmt dasjenige Gremium, welches das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat. Er bestimmt dieses Gremium erst, nachdem er von der Empfehlung seines Büros Kenntnis genommen hat. Der Stadtrat ist zudem frei, sofort über die Annahme oder Ablehnung des Abänderungsantrags zu entscheiden und damit auf die Vorbereitung durch eines seiner Gremien zu verzichten.

2. Abänderungsantrag

Der vorliegende Abänderungsantrag ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten und am 19.11.2009 beim Präsidium eingegangen. Er verlangt, Artikel 63 Absatz 4 GRSR („Interpellation“) mit einem zweiten Satz zu ergänzen: „Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. **Die Erklärung ist in der Regel nicht länger als eine Minute.**“ Die Begründung lautet: „Häufig wird von der Interpellantin oder vom Interpellanten die Diskussion zu einer Interpellation nur deshalb verlangt, weil sie in den vom Ratspräsidium zugestandenen 30 Sekunden ihre Zufriedenheit – oder Unzufriedenheit – kaum zur eignen erklären und darlegen können. Mit der Möglichkeit, die Begründung der Zufriedenheit im Umfang von einer Minute darlegen zu können, besteht die begründete Hoffnung, dass weniger Interpellantinnen oder Interpellanten die Diskussion ihres Vorstosses verlangen, weil sie ihre Reaktion etwas ausführlicher begründen können. Die „geschenkten“ 30 Sekunden können – dadurch, dass weniger Diskussionen verlangt werden – zu einer Zeitersparnis und damit auch zu einer höheren Effizienz im Rat führen.“

¹ Art. 82 Abänderungsantrag

Jedes Mitglied des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des Stadtratsreglements beantragen. Der Antrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

3. Empfehlung und Ergänzungsantrag des Büros

(gemäss Art. 82 GR SR sowie Art. 15 Abs. 4 und 5 GR SR)

Das Büro hat sich am 18.12.2009 mit dem Abänderungsantrag befasst. Es empfiehlt dem Stadtrat, über den Antrag sofort Beschluss zu fassen und auf die Vorbereitung durch ein Gremium zu verzichten, zumal sich bereits das Büro inhaltlich mit dem Antrag auseinandergesetzt hat.

Das Büro ist – entgegen der Antrag stellenden Fraktion – der Auffassung, dass die kurze Erklärung einer Interpellantin oder eines Interpellanten nicht *in der Regel*, sondern *höchstens* eine Minute dauern darf. Denn sonst könnte die Erklärung weit länger als die in der Praxis gewährten 30 Sekunden ausfallen. Zudem könnte eine Erklärung, die länger als eine Minute dauert und überdies in provokativer Art vorgetragen würde, zu eben jenen Diskussionen führen, die mit dem vorliegenden Antrag verhindert werden sollen. Das eine wie das andere wäre der Effizienz abträglich und entspräche nicht dem Zweck des Abänderungsantrages. Das Ratsbüro unterbreitet deshalb dem Stadtrat gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 GR SR einen eigenen Ergänzungsvorschlag mit folgendem Wortlaut: „Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurze begründete Erklärung abzugeben, ob er oder sie mit der Auskunft zufrieden ist. **Diese dauert maximal eine Minute.**“ Das Büro verzichtet auf die Einholung einer Stellungnahme des Gemeinderats, weil dieser durch den vorliegenden Antrag nicht betroffen ist.

4. Ablauf der Beschlussfassung durch den Stadtrat

1. Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer) und der Ergänzung von Artikel 63 Absatz 4 GR SR („Interpellation“) wie folgt zu: „Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. **Die Erklärung ist in der Regel nicht länger als eine Minute.**“
2. Der Stadtrat stimmt dem Antrag seines Büros und der Ergänzung von Artikel 63 Absatz 4 GR SR („Interpellation“) wie folgt zu: „Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. **Diese dauert maximal eine Minute.**“

Ziffer 1 und 2 werden einander gegenüber gestellt.

3. Der Stadtrat ...genehmigt / lehnt ab... den bereinigten, wie folgt lautenden Antrag: „...“ (... Ja, ... Nein, ... Enthaltungen).
4. Er setzt die Regelung auf den 4. März 2010 in Kraft.

Bern, 13. Januar 2010

Ratssekretariat/Stadtratsbüro